

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-40/003-2006

Frist

DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Christoph Grubmann

12870

12. Juni 2007

NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500-20, Änderung; Motivenbericht

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 13.06.2007
Ltg.-**913/J-1/2-2007**
L-Ausschuss

Hoher Landtag !

Zum Entwurf der Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Gegen Ende des Jahres 2004 wurde von Vertretern des Amtes der Landesregierung gemeinsam mit Vertretern der Bezirkshauptmannschaften ein Projekt ins Leben gerufen, das die elektronische Verwaltung sämtlicher mit der Jagd in Zusammenhang stehender Daten zum Ziel hat. Diese Daten werden derzeit zum Teil noch in Karteiform verwaltet. Das neue „Jagdanwendungsprogramm“ soll es den Bezirkshauptmannschaften ermöglichen, die in ihrem Aufgabenbereich liegende Datenverwaltung effizienter zu gestalten. Dies bringt auch Vorteile für den Bürger, da seine Anliegen in Zukunft schneller bearbeitet werden können. Die 4 Städte mit eigenem Statut wurden in das Projekt eingebunden und haben ihre Bereitschaft erklärt das Jagdanwendungsprogramm zu verwenden. Das Projekt „Jagdanwendung“ ist abgeschlossen.

Um in Krisensituationen mit Großhaarraubwild (Bär, Wolf, Luchs) den Behörden die Möglichkeit einzuräumen, rasch und effizient angemessene Maßnahmen anordnen zu können, fehlt eine ausreichende Rechtsgrundlage.

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22 (CELEX 32005L0036) ist im NÖ Jagdgesetz 1974

nicht umgesetzt. Gleiches gilt für die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl.Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44 (CELEX 32003L0109) und die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl.Nr. L 158 vom 30. April 2004, S 77.

Im Zuge der Verwaltungspraxis haben sich weiters einige kleinere Probleme in der Vollziehung ergeben.

2. Soll-Zustand:

Zur Verwendung des Jagdanwendungsprogrammes sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zum Schutz der Privatsphäre der betroffenen Bürgerinnen und Bürger Änderungen im NÖ Jagdgesetz 1974 nötig. Es ist weiters aufgrund des elektronischen Jagdanwendungsprogrammes möglich die Regelungen über die Ausstellung von Jagdkarten bürgerfreundlicher zu gestalten.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Abwendung erheblicher Schäden an Viehbeständen muss bezüglich des Braunbären für die Behörden sichergestellt werden, im Krisenfall von Amts wegen Zwangsmaßnahmen anordnen zu können, weshalb die nötigen rechtlichen Vorkehrungen für den Fang, die Betäubung, die Besenderung, die Vergrämung und – als letztes Mittel – den Abschuss im Einklang mit den europarechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie getroffen werden.

Da sich die Notwendigkeit von Maßnahmen auch im Hinblick auf die beiden anderen in Niederösterreich – zumindest zeitweise bzw. potentiell – vorkommenden Großhaarraubwildarten Wolf und Luchs ergeben kann, sollen auch diese vom Regelungsbereich der neuen Bestimmung erfasst sein.

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom

30. September 2005, S. 22 (CELEX 32005L0036) soll im NÖ Jagdgesetz 1974 umgesetzt werden. Gleiches gilt für die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl.Nr. L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44 (CELEX 32003L0109) und die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl.Nr. L 158 vom 30. April 2004, S 77.

Die im Zuge der Verwaltungspraxis aufgetretenen Probleme und einige kleinere Redaktionsversehen sollen beseitigt werden.

3. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Aufgrund der klaren Abgrenzung der vom NÖ Jagdgesetz 1974 umfassten Tierarten treten grundsätzlich keine Kollisionen mit dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 und dem Tierschutzgesetz auf.

5. EG-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Das Schaffen der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verwendung des Jagdanwendungsprogrammes bzw. der Einsatz desselben wird zu geringen Einsparungen auf allen beteiligten Bezirksverwaltungsbehörden führen.

Das Land NÖ beteiligt sich seit Jahren an der Finanzierung des Bärenmanagements, das jedenfalls einen Teil der Kosten wie z. B. Beurteilung des Sachverhaltes durch den Bärenanwalt abdeckt. Hingegen wird in besonderen Krisensituationen durch Maßnahmen wie Fang, Betäubung, Besenderung etc. mit zusätzlichen Kosten zu rechnen sein, die mangels Vorhersehbarkeit der Häufigkeit des Auftretens eines Krisenfalles und der Dauer der Einsätze nicht beziffert werden können.

Bei einer amtswegigen Anordnung von Maßnahmen werden die zusätzlichen Kosten, wie etwa Reisekosten für die Mitglieder der „Eingreiftruppe“ (siehe Seite 9) von der öffentlichen Hand zu tragen sein.

8. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:Zu §§ 12 Abs. 4, 54 und 55 Abs. 1:

Im Zuge der Jagdgesetznovelle 2002 (11. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500-16) wurde die Terminologie bezüglich der Anerkennung von Eigenjagdgebieten im Rahmen der Jagdgebietsfeststellung geändert. Der bis dahin verwendete Begriff der „Anmeldung“ eines Eigenjagdgebietes wurde durch den Begriff „Antrag“ ersetzt, da es sich bei einer solchen „Anmeldung“ um einen „Antrag“ im Sinne verwaltschaftsrechtlicher Vorschriften handelt. Aufgrund eines Redaktionsversehens wurden die jeweiligen Begriffe in den Bestimmungen der §§ 12 Abs. 4, 54 und 55 Abs. 1 jedoch nicht angepasst. Dies soll nunmehr korrigiert werden.

Zu § 27 Abs. 7:

Die Frage des Wechsels in der Funktion des Jagdleiters innerhalb der Jagdgesellschaft war bis dato nicht geregelt. In diesem Fall hatte die Behörde bisher keine Möglichkeit die Pachtfähigkeit des neuen Jagdleiters zu überprüfen. Diese Möglichkeit soll nunmehr eingeführt werden. Eine Zustimmung des Jagdausschusses zu einem Wechsel in der Person des Jagdleiters soll auch weiterhin nicht erforderlich sein. Die Bestimmungen über die Notwendigkeit der Zustimmung des Jagdausschusses zur Aufnahme eines Jagdgesellschafters und die Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde blieben unverändert.

Zu § 58 Abs. 6:

Der Nachweis der jagdlichen Eignung soll auch damit erbracht werden können, dass jemand in einem anderen Bundesland in dem Jahr, in dem er sich um eine NÖ Jagdkarte bewirbt eine Jagdkarte gelöst hat. Dies soll mit der Änderung klargestellt werden. Im Übrigen soll die Bestimmung unverändert bleiben.

Zu § 58 Abs. 9:

Durch die Einrichtung eines zentralen Jagdanwendungsprogrammes, auf dessen Daten alle Bezirksverwaltungsbehörden Zugriff haben ist es möglich, dass bei einem Wohnsitzwechsel die Bezirksverwaltungsbehörde des nunmehrigen Wohnsitzes über die für die Ausstellung von Jagdkartenduplikaten notwendigen Unterlagen verfügt. Die Regelung soll es für den Bürger einfacher machen zu einem Duplikat seiner

Jagdkarte zu kommen, da er nicht mehr gezwungen ist zur Bezirksverwaltungsbehörde seines ehemaligen Wohnsitzes zu fahren.

Zu §§ 62 und 63 Abs. 7:

Durch die Einrichtung eines zentralen Jagdanwendungsprogrammes, auf das alle Bezirksverwaltungsbehörden Zugriff haben, soll die Zuständigkeit für den Entzug von Jagdkarten auch bei einem Wohnsitzwechsel bei der Wohnsitzbehörde liegen. Bei Personen, die über keinen Wohnsitz in Niederösterreich verfügen liegt die Zuständigkeit für den Jagdkartenentzug bei jener Behörde, der ein Entzugsgrund bekannt geworden ist.

Zu § 63 Abs. 2:

Das neue Jagdkartenverwaltungsprogramm sieht automatisiert vor, dass ein Befreiungstatbestand für die Jagdkartenabgabe im Programm ausgewiesen wird. Ebenso wird aufgrund der Eingabe automatisch eine Bestätigung über den Befreiungstatbestand ausgedruckt. Es ist daher nicht mehr erforderlich, einen Antrag für die Ausstellung einer derartigen Bestätigung zu stellen.

Zu §§ 67, 67a (neu), 69 und 70:

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. September 2005, S. 22 (CELEX 32005L0036) ist im Landesrecht umzusetzen. Laut dem Erwägungsgrund 9 dieser Richtlinie werden die in den Bestimmungen der §§ 69 Abs. 3 Z. 1 und 2 genannten Richtlinien in einer neuen Richtlinie zusammengefasst. Die geplante Änderung soll dieser neuen Rechtslage Rechnung tragen und stellt die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG ins Landesrecht dar. Am derzeit bestehenden System soll nur das notwendige geändert werden. Die Anhörungsrechte für den NÖ Landesjagdverband und die NÖ Berufsjägervereinigung bezüglich der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Berufsjägerausbildung sollen bestehen bleiben. Art. 63 der Richtlinie 2005/36/EG bestimmt, dass ihre Bestimmungen bis 20. Oktober 2007 umzusetzen sind.

Die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl.Nr.

L 16 vom 23. Jänner 2004, S 44 (CELEX 32003L0109) und die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABI.Nr. L 158 vom 30. April 2004, S 77 sind im Landesrecht umzusetzen. Die Umsetzung erfolgt in den Bestimmungen der §§ 67, 67a (neu), 69 und 70.

Zu § 92 Abs. 1:

Durch das Einfügen der Wortfolge „im Jagdbetrieb“ soll klargestellt werden, dass das Verwenden von Fallen auch zum Fang von Raubzeug im Rahmen der Bestimmungen des § 64 verboten ist.

In Gesprächen mit Wissenschaftlern verschiedener Universitäten hat sich herausgestellt, dass es nach der derzeitigen Rechtslage keine Möglichkeit gibt für wissenschaftliche Zwecke Ausnahmen für den Lebendfang von Wild im Sinne des NÖ Jagdgesetzes 1974 zu erteilen. Diese Behinderung der Wissenschaft soll beseitigt werden. Die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Lebendfangs von nicht jagdbaren Wildarten (Tieren, die einen strengen Schutz nach der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie genießen) zu wissenschaftlichen Zwecken ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben des § 3 Abs. 8 Z. 4 nur dann möglich, wenn dies in der entsprechenden jagdgesetzlichen Bestimmung ausdrücklich vorgesehen ist. Daher ist es erforderlich einen ausdrücklichen Verweis auf die Ausnahmemöglichkeiten vom Verbot des Fangens von nicht jagdbaren Wildarten in die Bestimmung des § 92 Abs. 1 aufzunehmen (vgl. etwa ähnliche Verweise in den §§ 74 Abs. 5 und 76). Die gegenständliche Ausnahmeregelung entspricht den europarechtlichen Vorgaben der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie.

Zu §§ 94 Abs. 3 und 4, 94b:

Durch die Richtigstellung des Zitates des NÖ Tourismusgesetzes 1991 soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden.

Zu § 95 Abs. 3:

Die Einfügung der Wortfolge „zum Schutz von Menschen, zum Schutz von Viehbeständen, für wissenschaftliche Zwecke“ soll es der Landesregierung ermöglichen in der NÖ Jagdverordnung Bestimmungen vorzusehen, die die Betäubung z.B. für den Fang eines für den Menschen oder für Viehbestände gefährlichen Problembären ermöglichen.

Zu § 100a:

Unter dem Begriff „Großhaarraubwild“ sind die Wildarten Bär, Luchs und Wolf zu verstehen.

In Niederösterreich gibt es eine seit Jahren gut funktionierende Zusammenarbeit von verschiedenen Organisationen, die das gemeinsame Ziel vereint, dem Braunbären einen Lebensraum zu geben und zu erhalten. Damit im Zusammenhang wurde die Koordinierungsstelle zum Schutz des Braunbären in Österreich eingerichtet, die sich aus Vertretern der Jagd- und Naturschutzabteilungen der Bundesländer Kärnten, Steiermark, Salzburg, Oberösterreich, Niederösterreich und seit kurzem auch Tirol und Vorarlberg, sowie aus Vertretern des Bundesministerium für Land-, Forst-, Umwelt- und Wasserwirtschaft, des WWF und den Bärenanwälten zusammensetzt. Zusätzlich werden Vertreter der Interessengruppen Jagd, Grundeigentümer und Naturschutz beigezogen.

Dieses länderübergreifende Gremium hat die Aufgabe, Maßnahmen im Bärenmanagement zwischen den Behörden der Länder abzustimmen und ein fachlich fundiertes einheitliches Vorgehen sicherzustellen.

Im Rahmen von EU-LIFE-Projekten wurde ein Managementplan Braunbär Österreich aus- bzw. umgearbeitet. In diesem Managementplan ist unter anderem der Umgang mit auffälligen Bären geregelt und sind für einen solchen Fall entsprechende Maßnahmen wie Vergrämung, Fang, Besenderung sowie Entfernung aus der Population vorgesehen.

Es ist daher notwendig für einen Krisenfall den Behörden die Möglichkeit einzuräumen, rasch eine fachlich notwendige Entscheidung zu treffen und von Amts wegen

Maßnahmen anzuordnen, die ohne Zustimmung der jagdverantwortlichen Personen zwangsweise durchsetzbar sind. Die Rechtsgrundlage dafür soll mit der Einfügung des § 100a geschaffen werden.

Da sich die Notwendigkeit von Maßnahmen auch im Hinblick auf die beiden anderen in Niederösterreich – zumindest zeitweise bzw. potentiell – vorkommenden Großhaarraubwildarten ergeben kann, sollen auch diese vom Regelungsbereich des § 100a umfasst sein.

Damit eine Anwendbarkeit des § 100a vorliegt, muss feststehen, dass es sich bei dem betreffenden Tier um ein solches handelt, das wegen Verlust seiner natürlichen Scheu dem Menschen gefährlich werden kann oder erhebliche Schäden an Viehbeständen verursacht hat. Das Vorhandensein wirtschaftlicher Schäden in kleinem Ausmaß allein soll keinen Anlassfall für einen behördlichen Auftrag nach § 100a darstellen.

Die von den Bezirksverwaltungsbehörden anzuordnenden Maßnahmen gliedern sich in mehrere Schritte und können auch kumulativ verfügt werden.

Primär soll das Problem durch den Fang, die Betäubung, Besenderung und gezielte Vergrämung, gelöst werden. Die Verfügung des Abschusses soll die ultima ratio darstellen, wenn alle anderen Maßnahmen nach Ansicht der Experten keinen Erfolg versprechen.

Unter „fachkundigen Personen“ sind z.B. der für NÖ zuständige Bärenanwalt als nicht amtlicher Sachverständiger und die Mitglieder der sog. „Eingreiftruppe“ zu verstehen. Der Bärenanwalt soll dem Verfahren von Beginn an beigezogen, die Mitglieder der Eingreiftruppe sollen je nach verfügter Maßnahme eingebunden werden.

Die Verpflichtung soll sich an den Jagdausübungsberechtigten richten, der auch die Kosten einer eventuellen Zwangsvollstreckung nach § 100a Abs. 3 zu tragen hat (vgl. die Bestimmung des § 100 Abs. 3).

Sollte sich der Aktionsradius des betreffenden „Problemtieres“ über den Bereich mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden erstrecken, haben die betreffenden Bezirksverwaltungsbehörden einvernehmlich vorzugehen. Die Koordinierung der Maßnah-

men mit den Behörden anderer Bundesländer ist nach Absprache mit der Koordinierungsstelle durch die Landesregierung wahrzunehmen.

Durch den Verweis auf die Bestimmung des § 3 Abs. 8 ist gewährleistet, dass die dort umgesetzten europarechtlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie vorliegen müssen, bevor es zu einem behördlichen Auftrag nach § 100a kommen kann.

Zu § 117 Abs. 2 Z. 1:

Im Zuge der 13. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974 (LGBl. 6500-19) wurden in allen Bestimmungen die erste Untergliederungsebene von litera auf Ziffern umgestellt. Das Zitat in § 117 Abs. 2 Z. 1 wurde dabei übersehen. Dieses Redaktionsversehen soll mit dieser Änderung beseitigt werden.

Zu § 123 Abs. 1:

Bei der geplanten Änderung handelt es sich um eine Beseitigung eines Redaktionsversehens. Die Verordnungsermächtigung für die Erlassung von Vorschriften für den Kostenersatz von Mitgliedern der Bezirkskommissionen für Jagd- und Wildschäden, der Schlichter und der Landeskommission für Jagd- und Wildschäden beim Amt der NÖ Landesregierung soll klarer gefasst werden.

Zu § 132 Abs. 9:

Durch Änderungen in den Reisegebührevorschriften des Landes wurde die Unterscheidung zwischen Bediensteten verschiedener Dienstklassen aufgehoben. Der Hinweis auf die Reisegebührevorschriften von Bediensteten der Dienstklasse VII in § 132 Abs. 9 geht daher ins Leere und soll aufgehoben werden.

Zu § 133a:

Das NÖ Jagdgesetz 1974 enthält eine Reihe von Bestimmungen, nach denen die Behörden verpflichtet sind bestimmte personenbezogene Daten zu erfassen und zu verarbeiten. So sieht beispielsweise § 133 vor, dass eine Jagdstatistik zu führen ist. Die Daten für diese Jagdstatistik werden den gemäß § 84 Abs. 5 vorzulegenden Abschusslisten entnommen. Weiters sind die Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 133 verpflichtet einen Jagdkataster zu führen, aus dem sich nähere Daten der einzelnen Jagdgebiete ergeben (z.B. Namen und Adresse des Jagdpächters, Mitglieder

des Jagdausschusses etc., vgl. Anlage 25 zur NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1). Die Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigten dürfen in den Jagdkataster Einsicht nehmen und daraus Abschriften erstellen. Der Jagdkataster kann aufgrund der derzeit geltenden gesetzlichen Ermächtigung in elektronischer Form geführt werden.

Nunmehr soll ein umfassendes Jagdverwaltungsprogramm eingerichtet werden, in dem sämtliche bereits vorhandenen Daten über Jagdkarteninhaber, die Jagdaufsicht, den Jagdkataster sowie die Jagdstatistik elektronisch verarbeitet werden. In dieses Jagdverwaltungsprogramm soll der NÖ Landesjagdverband mit einbezogen werden.

Der NÖ Landesjagdverband hat den Behörden zu melden, ob Jagdkarteninhaber die jährlich zu entrichtende Jagdkartenabgabe, die vom ihm eingehoben wird eingezahlt haben (vgl. § 63 Abs. 5) und zu melden, wenn Jagdaufseher ihrer Verpflichtung zur Weiterbildung nicht nachgekommen sind (vgl. § 68a Abs. 2). Im Fall der Nichteinzahlung wird die Jagdkarte ex lege ungültig (vgl. § 63 Abs. 3), was zur Folge hat, dass der betreffende Jagdkarteninhaber, der gleichzeitig Jagdpächter ist seine Pachtfähigkeit verliert und das bestehende Pachtverhältnis aufzulösen ist (vgl. § 48 Z. 1). Weiters wäre eine eventuelle Bestellung als Jagdaufseher zu widerrufen (vgl. § 66 Abs. 2 und § 6 Gesetz über die Beeidigung und äußere Kennzeichnung der öffentlichen Landeskulturwachen, LGBl. 6125).

Sollte ein Jagdaufseher nicht oder nicht rechtzeitig seiner Verpflichtung zur Weiterbildung nachkommen ist, ist dies vom NÖ Landesjagdverband der zuständigen Behörde zu melden und seine Bestellung von dieser zu widerrufen (vgl. § 68a Abs. 1).

Dem NÖ Landesjagdverband sind sämtliche Jagdkartenentzüge zu melden (§ 61 Abs. 2).

Die jagdstatistischen Daten werden von den Bezirksverwaltungsbehörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigt. So haben die Behörden aufgrund der Entwicklung des Wildstandes und der Wildschadenssituation Abschussverfügungen zu erlassen (vgl. § 81 Abs. 3). Weiters sind die jagdstatistischen Daten notwendig als Grundlage für eventuell erforderliche Änderungen der Schuss- und Schonzeiten und

die Erlassung von Maßnahmen zur Wildschadensreduktion (vgl. §§ 99 Abs. 4 und 100). Die Landesregierung benötigt diese Daten in gleicher Weise als Grundlage für ihre Entscheidungen in II. und letzter Instanz.

Die Generalien der Mitglieder der verschiedenen Kommissionen (Bezirkskommission und Landeskommission für Jagd- und Wildschäden, Beiräte) werden für die Einladung von Sitzungen und die Evidenz der Kommissionen benötigt (vgl. z.B. § 120a).

Informationsverbundsystem: In einigen Bereichen der Verwaltung in Jagdangelegenheiten kommt es zu Überschneidungen der Kompetenzen verschiedener Bezirksverwaltungsbehörden. So können Jagdaufseher in verschiedenen Verwaltungsbereichen Dienstbereiche haben und kann es bei der Abschussplanung nötig sein auf die Daten angrenzender Jagdgebiete, die in einem anderen Verwaltungsbezirk liegen zugreifen zu müssen. Letzteres ist insbesondere in den Fällen nötig, in denen Eigenjagdgebiete in zwei Verwaltungsbezirken liegen. Durch Wohnsitzwechsel von Jagdkarteninhabern soll in Zukunft die Zuständigkeit für die Ausstellung von Jagdkartenduplikaten und die gesetzlich vorgesehenen Überprüfungen der Jagdkarteninhaber (vgl. §§ 61 und 62) auf die jeweilige neue Wohnsitzbehörde automatisch übergehen. Dies ist im Sinne des Bürgers, da er bei einem Wohnsitzwechsel nicht mehr zu seiner ehemaligen Wohnsitzbehörde gehen muss, um seine Amtsgeschäfte zu erledigen. Weiters sollen die Berufungsbehörden die Möglichkeit haben auf jagdstatistische Daten der Bezirksverwaltungsbehörden Zugriff zu haben, da diese für die Führung der Berufungsverfahren benötigt werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung, da die Bezirksverwaltungsbehörden diese Daten (z.B. Abschussverfügungen, tatsächlich getätigte Abschüsse etc.) nicht mehr extra übermitteln müssen.

Diese gesetzlichen Vorgaben machen es erforderlich, dass auch andere Stellen, als der jeweilige Auftraggeber Zugriff auf eine Reihe von Daten bekommen. Es ist daher im Jagdverwaltungsprogramm vorgesehen, dass die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung Leserechte auf die im Jagdverwaltungsprogramm verwalteten Daten bekommen sollen. Das Recht zur Eingabe und Änderung von Daten soll nur den dafür zuständigen Jagdbehörden im Rahmen ihrer, oben beschriebenen, gesetzlichen Aufgaben zukommen.

Schutz der Geheimhaltungsinteressen: Der Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist dadurch gewährleistet, dass das Jagdverwaltungsprogramm in einem eigenen, von anderen Systemen abgeschotteten System zentral geführt wird. Die Zugriffs- und Änderungsberechtigungen werden zentral erteilt und verwaltet und nur den mit der Führung jagdrechtlicher Angelegenheiten betrauten Bediensteten erteilt. Diese Bediensteten unterliegen sämtlich der Amtsverschwiegenheit.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dipl. Ing. P l a n k
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung